

**Vorlage des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 65/13)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Unterhalt
(Zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

**„§ 15
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

**„§ 19
Vorverfahren
(Zu § 105 Absatz 2 PfdG.EKD)**

In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 20.

**Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 54 Absatz 3 KBG.EKD)**

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 3
Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.“

**Artikel 4
Änderung der Kandidatenordnung**

§ 8 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen.

(3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 37) außer Kraft.